

Zeitschrift: Sinfonia : offizielles Organ des Eidgenössischen Orchesterverband =
organe officiel de la Société fédérale des orchestres

Herausgeber: Eidgenössischer Orchesterverband

Band: 6 (1945)

Heft: 4-5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zug, April/Mai 1945 / Zoug, Avril/Mai 1945

No. 4/5 / 6. Jahrgang / VI^{ème} année



Sinfonia

Schweizerische Monatsschrift für Orchester- und Hausmusik

Offizielles Organ des Eidg. Orchesterverbandes

Revue suisse mensuelle pour l'orchestre et la musique de chambre

Organe officiel de la Société Fédérale des Orchestres

Redaktion: A. Piguet du Fay, Steinwiesstraße 32, Zürich 7

EOV, Einladung zur 25. Delegiertenversammlung

Sonntag den 27. Mai 1945, um 9.15 Uhr, im «Salmen»saal in Rheinfelden.

Gemäß Art. 21 der Statuten findet jedes Frühjahr eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Sektionen, dem Zentralvorstand und der Musikkommission (letztere mit beratender Stimme).

Zur Delegiertenversammlung hat jede Sektion das Recht, zwei stimmberechtigte Delegierte abzuordnen; diese können aus der Mitte der Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglieder gewählt werden.

Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Sektionen.

Anträge von Sektionen an die Delegiertenversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung, bestimmt formuliert und begründet, dem Zentralvorstand zur Begutachtung einzureichen. Anträge, die verspätet eingehen, können zur Behandlung kommen, zur Erledigung aber nur, wenn der Zentralvorstand mit deren Inhalt und mit der sofortigen Abstimmung darüber einverstanden ist.

Dies sind die wesentlichen Bestimmungen der Statuten über die Delegiertenversammlung.